

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 08.Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Südeichsfeld oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Südeichsfeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Südeichsfeld erhebt nach pflichtgemäßem Ermessen für die bei Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld entstandenen Kosten unter Anwendung von Kostenersatzpauschalsätzen gemäß § 48 Abs. 5 S. 1 ThürBKG Kostenersatz
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,

- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 - 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - 4. das Einfangen oder Retten von Tieren;
 - 5. die Erteilung von Unterricht;
 - 6. andere Hilfe- und Dienstleistungen, deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Südeichsfeld zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl der bei einem Feuerwehreinsatz erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen und die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt grundsätzlich die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, bis zur Rückkehr dorthin. Erfolgt während eines laufenden Einsatzes vor der Rückkehr zum Gerätehaus die Alarmierung zu einem neuen Einsatz, so ist der laufende Einsatz im Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes hin zum Einsatzort des neuen Einsatzes beendet. Der Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes, während dem zu einem neuen alarmiert wird, ist gleichzeitig der Beginn der Einsatzdauer des neuen Einsatzes. Als Einsatzdauer im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 4 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Einsatzdauer minutengenau verwendet. Maßgebend für die Personalkosten ist zudem die nach der Rückkehr zum Gerätehaus notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und die Anzahl der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen. Als notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird die im Einsatzbericht minutengenau dokumentierte Zeit für die

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verwendet. Die Einsatzdauer und die notwendige Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten im Einsatzbericht festzustellen. Im Falle, dass nach dem Ausrücken vom Gerätehaus zu einem Einsatz aber vor der Rückkehr zum Gerätehaus eine Alarmierung zu einem neuen Einsatz erfolgt, wird die nach der Rückkehr zum Gerätehaus nach allen unmittelbar nacheinander absolvierten Einsätzen insgesamt angefallene Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Verhältnis der Einsatzdauer der einzelnen nacheinander absolvierten Einsätze diesen Einsätzen anteilig zugeordnet.

- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters bzw. Einsatzleiters.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2 jedoch ohne die nach der Rückkehr zum Gerätehaus nach Abs. 2 S. 6 und 7 separat erfasste Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Die Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze sind in dem als Anlage zu dieser Satzung angefügten Verzeichnis „Verzeichnis über Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze als Anlage nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld“ enthalten. Das Verzeichnis nach Satz 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Mit den errechneten Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Südeichsfeld für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten und besondere Auslagen (z. B. Reisekosten, Untersuchungskosten), die der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen entstanden sind, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzschuldner sind die in § 2 Abs. 1 a-f der Satzung genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i.S.d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften

diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld und der Abgabefälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Abschluss der i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Die Gebührenschuld für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistungen oder bei Geräteausleihe mit der Überlassung der ausgeliehenen Geräte. Die Brandsicherheitswachegebührenschuld entsteht mit Beendigung der bei einer Veranstaltung, bei der erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, nach § 22 Abs. 1 S. 1 ThürBKG eingerichteten Brandsicherheitswache.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschuld ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Südeichsfeld ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heyerode vom 14.02.2001, der Gemeinde Hildebrandshausen vom 19.12.2001, der Gemeinde Katharinenberg vom 06.05.2010 und der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 27.11.2000 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld,

den 30.07.2021

-Siegel-

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis über Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze als Anlage nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 11,50 € /Stunde |
|--------------------|-----------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|---|------------------|
| 1. Löschfahrzeuge (LF) | 89,00 € /Stunde |
| 2. Tanklöschfahrzeuge (TLF) / Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 109,00 € /Stunde |
| 3. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 48,00 € /Stunde |
| 4. Kleinlöschfahrzeuge (KLF) | 57,50 € /Stunde |
| 5. Schlauchwagen (SW) | 52,50 € /Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Südeichsfeld, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.